

Pflegeteilzeit/ Pflegekarenz

Pflegeteilzeit

Zeitraum: 1 Monat bis maximal 3 Monate kann die Dienstleistung pro Monat bis zu 25 % herabgesetzt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Weitere 3 Monate sind nur bei Änderung der Pflegestufe möglich.

Voraussetzungen:

- Pflege einer oder eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Landespflegegeldgesetzen.
- Pflege einer oder eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen (im Sinne des § 78d Abs. 1) mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.

Auf Antrag kann die vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit verfügt werden (bei Aufnahme in stationäre Pflege, bei Übernahme der Pflege/Betreuung durch eine andere Person, bei Tod)

Pflegekarenz

unter Entfall der Bezüge ist zu gewähren:

Zur Pflege

- eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes
- einer oder eines nahen Angehörigen (im Sinne des § 78d Abs. 1) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes
- einer oder eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen (im Sinne des § 78d Abs. 1) mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten, welcher bei Erhöhung der Pflegegeldstufe einmalig im Ausmaß von maximal drei Monaten verlängert werden kann.

Anrechnung: zur Hälfte für die Vorrückung und zur Gänze für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit.

Während des Karenzurlaubes wird einkommensbezogenes Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes ausbezahlt.

Bei Pflegeteilzeit wird die Geldleistung anteilig vom reduzierten Einkommen errechnet. Die Normierung dazu findet sich im Bundespflegegeldgesetz (auch für Beamtinnen und Beamte).